



Beschlussvorlage - öffentlich -	
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag
AöR	M/VII/2007/0149

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Unternehmensbeirat der VRR AöR	22.11.2007	Empfehlung
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	26.11.2007	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AöR	12.12.2007	Entscheidung

Datum: 17.10.2007

Betreff

Tarifangelegenheiten

Beschlussvorschlag

Unternehmensbeirat und Ausschuss für Tarif und Marketing empfehlen dem Verwaltungsrat folgende Beschlüsse:

Zu 1.: Modifizierung der SchokoTicket-Verträge

Der Verwaltungsrat beschließt: die im § 2.2 genannten Sätze 2 und 3 sollen mit Wirkung ab dem 01.08.2008 wie folgt neu formuliert werden:

Jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres werden die vom Schulträger zu zahlenden Beträge nach Beschluss des Zweckverbandes VRR neu festgelegt. Die Zahlungen der Schulträger werden im Rahmen der allgemeinen Preiskalkulation eigenständig festgelegt, wobei das Erhöhungsmaß zwischen dem des aktuellen Verkehrsindex (Minimum) und dem der

Monatskarte im Ausbildungsverkehr (YoungTicket) im Maximum liegt. Dazu wird der Januarabgeltungsbetrag zusätzlich mit dem Verhältnis der Schülerzahlen neues Schuljahr zu altem Schuljahr multipliziert.

Zusätzlich ist folgender Satz hinzuzufügen:

Übersteigt die Zahl der vom Schulträger angemeldeten anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler die Zahl der per Fortschreibungsformeln verrechneten Schülerinnen und Schüler um mehr als 10 %, ist eine Anpassung der zu Grunde zulegenden Schülerzahlen für die weiteren Berechnungen notwendig.

Zu 2.: Änderungen der Abonnementbedingungen des SchokoTickets

Der Verwaltungsrat beschließt die wie unten beschriebenen Änderungen der Abonnementbedingungen des SchokoTickets mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008.

Sachstandsbericht

1. Modifizierung der SchokoTicket-Verträge

Seit Einführung des SchokoTickets am 01.02.2001 in den Pilotstädten Bochum, Dortmund und Neuss bzw. verbundweit ab dem 01.02.2002 sind die Verträge mit den Schulträgern nicht verändert worden.

Aktuell zeigt sich Modifizierungsbedarf in zwei Punkten, die beide den § 2 „Fahrkostenübernahme durch den Schulträger“ betreffen.

1. Zunächst geht es um die Bindung der jährlichen preislichen Fortschreibung der Schulträgerzahlungen an die Monatskarte des allgemeinen Tarifs für den Ausbildungsverkehr. Hierunter ist das YoungTicket zu verstehen.

In den vergangenen Jahren hat es sich gezeigt, dass hierbei nicht die vom VRR zunächst vorgeschlagene Preisanpassung für das YoungTicket maßgeblich für die Preisfortschreibung war, sondern die Zweckverbandsgremien niedrigere Anhebungssätze für die Schulträgerzahlungen beschlossen hatten. Aufgrund der vertraglichen Kopplungen konnten dann die Preise für die YoungTickets auch nur im vorgegebenen Erhöhungsmaß der Schulträgerzahlungen angepasst werden; die Verkehrsunternehmen konnten somit nicht

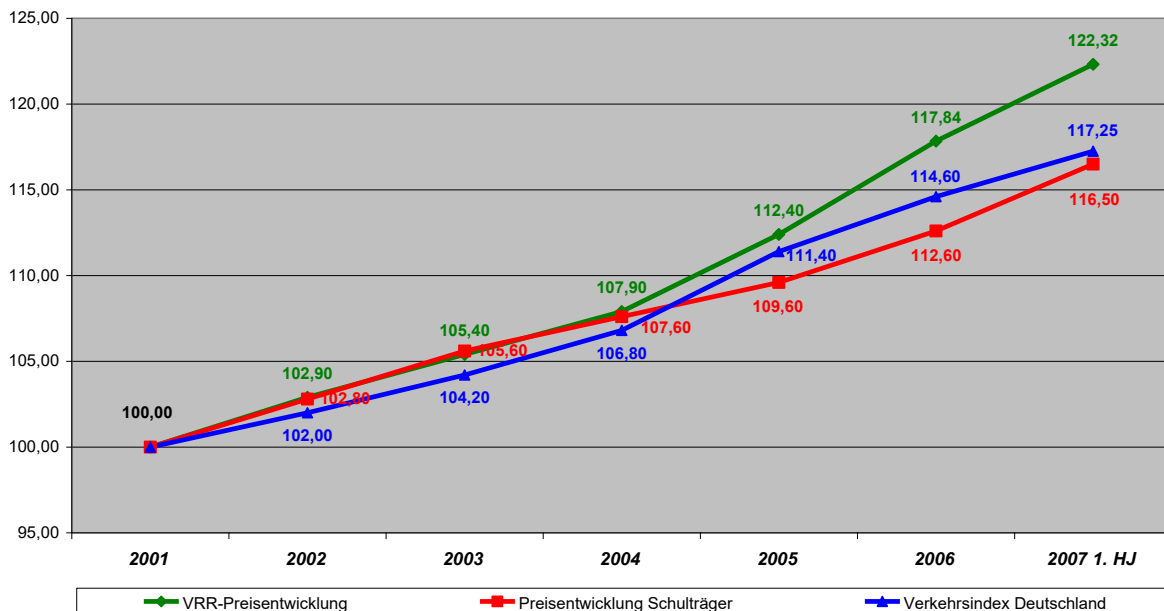
die Preisbereitschaften der Kunden optimal ausschöpfen.

Um zukünftig auch im Ausbildungsverkehr am Markt orientierte Preisanpassungen realisieren zu können, wird eine modifizierte Preisbindung vorgeschlagen.

Eine Preisfortschreibung sollte im Interesse aller Beteiligten weiterhin Vertragsbestandteil sein, aber nicht mehr der alleinige Bezug zum Preis des YoungTickets. Vielmehr sollte verankert werden, dass die Zweckverbandsgremien einen eigenständigen Preis für die Schulträgerzahlungen beschließen, der sich in einer vorgegebenen Bandbreite bewegt. Dabei wird als unterer Wert der jeweilige Verkehrsindex festgelegt, der auch die Basis für die allgemeine Preisanhebung bildet. Den oberen Grenzwert stellt das beschlossene Erhöhungsmaß des YoungTickets dar.

Im nachfolgenden Schaubild wird deutlich, dass die Erhöhungsmaße der letztjährigen Schulträgerzahlungen, obwohl nicht explizit vorgegeben, dennoch fast identisch die Verkehrsindexentwicklung widerspiegeln.

Indexreihe Preisanpassung VRR, Schulträger und Verkehr NRW
von 2001 bis 2007, Basis 2001 = 100,0



2. Des weiteren soll der § 2 um eine **Revisionsklausel** ergänzt werden. Hintergrund hierbei ist das Auseinanderdriften der auf die Schülerzahlen umgerechneten Schulträgerzahlun-

gen und der Anzahl der tatsächlich Anspruchsberechtigten. Die Schulträgerzahlungen werden derzeit in pauschalisierter Form u.a. an die jeweilige allgemeine Schülerentwicklung angepasst. Die aktuellen Entwicklungen in einzelnen Städten, allen voran in Willich, aber auch in Duisburg, Essen und Krefeld bereiten für die VU Grund zur Besorgnis. Die Anzahl der Anspruchsberechtigten wächst, obwohl die Gesamtzahl der Schüler stagniert oder sogar sinkt, und die Steigerung der Anspruchsberechtigten spiegelt sich nicht in den Schulträgerzahlungen wider. Es gibt mehrere Gründe für dieses Auseinanderdriften, z.B. geänderte Schulstandorte in den Kommunen, Zusammenlegung mehrerer Schulen des gleichen Typs oder die freie Wahl der Grundschule. Aktuell übersteigt verbundweit die Anzahl der durch die Eigenanteile nachgewiesenen Schülerinnen und Schüler die Anzahl der durch den Schulträger abgerechneten um etwa 3 % (= rd. 4 000). Der allein auf Willich bezogene Wert ist bedeutend höher, beim BVR um bis zu 40 %, bei den Verkehrsunternehmen SWK und NVV um rd. 10 – 20 %

Aufgrund der bestehenden SchokoTicketverträge ergibt sich keine Handhabe seitens des VRR oder der beteiligten Verkehrsunternehmen, die Schulträger zu einer höheren sachgerechten Zahlung aufzufordern. Die einzige derzeit mögliche Konsequenz wäre die Aufkündigung der Verträge, welches aber - so auch in Willich - von allen Verkehrsunternehmen nicht als Lösungsweg gesehen wird.

Vielmehr soll verbundweit eine Revisionsklausel in die bestehenden Verträge aufgenommen werden, die bei einer im Vertrag genannten Abweichungsquote automatisch zu einer Neuberechnung der Schulträgerzahlungen führen soll.

Vorgeschlagen wird vom VRR in Absprache mit den Verkehrsunternehmen ein Schwellwert von 10 %, bei dessen Unter- bzw. Überschreiten zum Beginn des jeweiligen Schuljahres dieser neue Wert zugrunde zu legen ist. Nach erfolgter Beschlussfassung in den Zweckverbandsgremien sind unverzüglich seitens des VRR gemeinsam mit den VU Gespräche mit allen Schulträgern mit dem Ziel aufzunehmen, die vorgeschlagenen vertraglichen Änderungen mit Beginn des Schuljahres 2008/2009 wirksam werden zu lassen.

2. Änderungen der Abonnementbedingungen des SchokoTickets

Bei den derzeitigen Abobedingungen besteht für Abiturienten bzw. andere Schulabgänger in

Bezug auf die Beendigung des Abonnementvertrages bei Beendigung der schulischen Laufbahn eine Regelungslücke.

Nach § 47 Schulgesetz NRW endet das Schulverhältnis dann, wenn „die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird, ...“. Ein Abiturient ist also dann kein Schüler mehr (und hat auch keine Berechtigung zur Nutzung des SchokoTickets) wenn er das Abiturzeugnis ausgehändigt bekommt. Diese Aushändigung erfolgt in der Schule. Ein einheitliches Datum der Aushändigung ist in NRW nicht festgelegt und hängt maßgeblich von den jeweiligen Prüfungsterminen (Beendigung der Abiturprüfung mit Abschluss der letzten mündlichen Prüfungen) ab. Nach Auskunft von Schulverwaltungen sind diese Termine schulintern festgelegt, enden aber im Zweifel immer zu einem bestimmten Datum vor den Sommerferien.

Aufgrund dieser Erwägungen sollen die Kündigungsgründe in den Abonnementbedingungen für die Unternehmen (Ziffer 7 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen) dahingehend geändert werden, dass der Hauptferienmonat bei Abiturienten nicht mehr zum 12-monatigen Vertragszeitraum gehört. So wird den Unternehmen ein aktives Kündigungsrecht in diesem Fall eingeräumt (ordentliche Kündigung). Die bestehende Regelung gem. Ziffer 3, dass das Abonnement spätestens zu dem Zeitpunkt endet, an dem die schulische Ausbildung beendet ist, findet hierdurch eine Konkretisierung.

Die Abonnementbedingungen zum SchokoTicket sollen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 wie unten beschrieben geändert werden.

<u>Bisherige Regelung</u>	<u>Zukünftige Regelung*</u>
Ziffer 7	Ziffer 7
Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen	Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen
a) Ordentliche Kündigung	a) Ordentliche Kündigung
Der Abonnementvertrag kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden 12-Monatszeitraums gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.	Der Abonnementvertrag kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden 12-Monatszeitraums gekündigt werden. <i>Bei Beendigung des Schulverhältnisses auf-</i>

grund der Erteilung eines Abschluss- bzw. Abgangszeugnisses von der Schule gehört der dann folgende Hauptferienmonat der Sommerferien nicht zum 12-monatigen Vertragszeitraum. Das Verkehrsunternehmen kann in diesem Fall das Abonnement zum Ende des Vormonats des Hauptferienmonats kündigen. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

** Änderungen kursiv.*